

- Stahlflaschen weder werfen, noch Stößen oder Wärmequellen aussetzen, nicht in der Nähe von Türen abstellen.
- Stahlflaschen stehend befördern und gegen Umkippen sichern.
- Mitnahme der Flüssiggase in Beförderungsmittel nur in Nichtraucherabteile zugelassen.
- Druckgaspackungen weder werfen, noch Stößen oder Wärmequellen aussetzen.

#### 6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Pulver- oder Kohlendioxidlöschern bekämpfen.
- Undicht gewordene Flaschen sofort ins Freie tragen, vorher Zündmittel und Zündmöglichkeiten beseitigen.

#### 7. Kennzeichnung des Reisegepäcks

- Flüssiggase: Stahlflaschen müssen vollständig rot angestrichen sein.  
Bei verpackten Stahlflaschen sind die Verpackungen vollständig rot zu kennzeichnen.

### Anlage 3

zu § 7 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Mitnahme von giftigen Stoffen, die Gifte gemäß Giftgesetz sind

##### 1. Hierunter fallen:

alle Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, Holz- und Vorratsschutzmittel sowie andere chemische Stoffe, die Gifte der Abteilung 2 gemäß Giftgesetz sind, und deren Verpackungen durch das Totenkopfzeichen und die Aufschrift „Gift“ (beides in rot auf weißem Grund) gekennzeichnet sind.

Als Gifte eingestufte Säuren und Laugen unterliegen den Bestimmungen der Anlage 4.

##### 2. Charakteristik des Gutes

- flüssig, pasten- oder pulverförmig
- giftig
- Flüssigkeiten z. T. leicht brennbar.

##### 3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme giftiger Stoffe als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur bis zu einer Menge von 2 kg bzw. 2 l zugelassen.
- Die Mitnahme giftiger Stoffe als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung giftiger Stoffe als Reisegepäck ist nicht zugelassen.
- Die Aufbewahrung giftiger Stoffe (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Aufbewahrung giftiger Stoffe in Gepäckschließfächern ist nicht zugelassen.

##### 4. Verpackungen

Die Kleinverbraucherpackungen sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

##### 5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

Mitnahme nur in unversehrten Kleinverbraucherpackungen zugelassen.

##### 6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Direkten Kontakt mit ausgetretenen oder ausgelaufenen Stoffen vermeiden.
- Nach Möglichkeit Undichtheit beseitigen.

### Anlage 4

zu § 7 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Mitnahme von Säuren und Laugen

##### 1. Hierunter fallen:

alle Säuren und Laugen, deren Verpackungen mit der Aufschrift „Vorsicht, stark ätzend!“ (Gifte der Abteilung 2 gemäß Giftgesetz) oder „ätzend“ gekennzeichnet sind, und

Akkumulatoren, gefüllt mit Schwefelsäure oder Kalilauge.

Akkumulatoren, gefüllt, bis 0,5 kg unterliegen nicht dieser Anordnung.

##### 2. Charakteristik des Gutes

- flüssig oder fest
- ätzend
- ab den in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBL I Nr. 21 S. 279) festgelegten Konzentrationen giftig
- Dämpfe greifen Haut, Schleimhäute und Atmungsorgane an
- Gut wirkt zerstörend auf menschliche, tierische und pflanzliche Gewebe, greift Metalle, Pappe, Papier, Textilien usw. an.

##### 3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme von Säuren und Laugen (ausgenommen Säuren und Laugen, die als Gift eingestuft sind) als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Säuren und Laugen, die als Gift eingestuft sind, als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur in einer Menge bis zu 0,5 kg bzw. 0,5 l zugelassen.
- Die Mitnahme von Säuren und Laugen als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung von Säuren und Laugen als Reisegepäck ist nicht zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Säuren und Laugen (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Säuren und Laugen in Gepäckschließfächern ist nicht zugelassen.

##### 4. Verpackungen

- Für Säuren und Laugen dürfen nur Verpackungsmittel mit Schraubverschluß verwendet werden.
- Die Kleinverbraucherpackungen sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

##### 5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Verpackungsmittel gegen Auslaufen sicher verschließen.
- Die Akkumulatoren sind gegen Kurzschluß und gegen das Auslaufen der Schwefelsäure bzw. Kalilauge entsprechend zu sichern.
- Nicht über Sitzplätzen abstellen.

##### 6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen oder ausgetretenen Stoffen vermeiden.
- Nach Möglichkeit Undichtheit beseitigen.
- Ausgelaufene Säure durch Sand, Asche oder Bauschutt aufsaugen lassen bzw. mit viel Wasser abspülen.
- Ausgelaufene Lauge mit viel Wasser abspülen.